# Betriebsvereinbarung:

*Anteilige Belastung in Teilzeit*

Die ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………,

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende, …………………….,

– Betriebsrat –

vereinbaren:

Teilzeitbeschäftigte nehmen anteilig an Belastungen durch Schicht-, Wochenend- und Nachtarbeit teil.

1. **Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen gelten

* persönlich für Arbeitnehmer/innen im Sinne BetrVG § 5 der ……………… GmbH,
* zeitlich ab dem Tag der Unterzeichnung und
* inhaltlich für die Beschränkung auf eine anteilige Belastung der Teilzeitbeschäftigten.
1. **Belastungen**

Besonders die Freizeit belastend im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeitszeiten, welche die einschlägigen Tarifverträge mit einem Zeitzuschlag bewerten. Die Vorgesetzten stellen bei ihrer Dienstplanung sicher, dass sie Teilzeitbeschäftigte gegenüber den Vollzeitbeschäftigten nicht mehr als anteilig entsprechend ihrem Stundenanteil zu belastenden Arbeitsstunden heranziehen.

1. **Unterstützung bei der Dienstplanung**

a) **Feiertage**

Vollzeitbeschäftigte werden über das Kalenderjahr hinweg nicht zu mehr als an der aufgerundeten Hälfte der gesetzlichen Feiertage einschließlich der Heiligabend und Silvester zu Schichten regelmäßig eingeteilt. Diese Anzahl mit 7,7 Stunden multipliziert bildet den Vergleichsmaßstab der Höchstbelastung.

Der Dienstplan weist den Teilzeitbeschäftigten vor Jahresbeginn ihre individuelle anteilige Höchstbelastung aus. Die Arbeitgeberin plant Teilzeitbeschäftigte zu nicht mehr regelmäßigen Stunden als der ermittelten Höchstmenge ein. Dazu weist der Plan fortlaufend die Summe der Stunden aus, zu der er im laufenden Jahr regelmäßig zu Feiertags- und Vorfesttagsarbeit herangezogen hat.

1. **Wochenenden**

Teilzeitbeschäftigte werden im Quartal höchstens anteilig zu den Vollzeitbeschäftigten zu Arbeitsstunden an Wochenenden herangezogen. Dieser Anteil wird - regelmäßig als Schichtzahl - vor Quartalsbeginn den Teilzeitbeschäftigten bekannt gemacht.

1. **Nachtarbeit**

Teilzeitbeschäftigte werden im Kalenderjahr höchstens anteilig zu Vollzeitbeschäftigten zu Nachtarbeitsstunden (TVöD § 7 Abs. 5; TV Ärzte VKA § 9 Abs. 3) herangezogen. Dazu bestimmen die Dienstplanverantwortlichen aufgrund des Vorjahres die jahresdurchschnittliche Höchstbelastung der Vollzeitbeschäftigten mit Nachtarbeit. Der Plan weist fortlaufend die Summe der Stunden aus, zu der er im laufenden Jahr zu Nachtarbeit herangezogen und deshalb als zuschlagspflichtig an die Personalbuchhaltung gemeldet hat.

1. **Abweichungen**

Mit Rücksicht auf einzelvertragliche Abreden (zum Beispiel gemäß GewO § 106, TzBfG § 8 oder PflegeZG § 3) legen die Betriebsparteien für einzelne Arbeitnehmer/innen abweichende Dienstfolgen fest.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates